

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 16. März 2004

Teil II

125. Verordnung: Dienstgrade

125. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003, wird verordnet:

§ 1. Für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, sind folgende Dienstgrade vorgesehen:

Dienstgradgruppe	Dienstgrad
1. Personen ohne Chargengrad	Rekrut
2. Chargen	Gefreiter
	Korporal
	Zugsführer
3. Unteroffiziere	Wachtmeister
	Oberwachtmeister
	Stabswachtmeister
	Oberstabswachtmeister
	Offiziersstellvertreter
4. Offiziere	Vizeleutnant
	Fähnrich
	Leutnant
	Oberleutnant
	Hauptmann
	Major
	Oberstleutnant
	Oberst
	Brigadier
	sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden
	Oberleutnant bis Oberst die Zusätze
	„...arzt“, „...apotheker“, „...veterinär“,
	„des Generalstabsdienstes“,
	„des Intendantendienstes“,
	„des höheren militärfachlichen Dienstes“,
	„des höheren militärtechnischen Dienstes“ sowie
	für Militärseelsorger die dienstrechtlich vorgesehenen
	Verwendungsbezeichnungen

§ 2. (1) Militärpersonen und Berufsoffiziere führen als Dienstgrad ihre dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen. Ehemalige Militärpersonen oder Berufsoffiziere führen als Dienstgrad

1. die zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen oder
 2. den unmittelbar vor Antritt des Dienstverhältnisses geführten Dienstgrad, sofern dieser Dienstgrad höher ist als der zuletzt im Dienstverhältnis geführte.
- (2) Ehemalige Militärpersonen und Berufsoffiziere, die am 30. November 2002 den Dienstgrad „Korpskommandant“ geführt haben, führen ab 1. Dezember 2002 den Dienstgrad „Generalleutnant“.
- (3) Ehemalige Militärpersonen und Berufsoffiziere, die am 30. November 2002 den Dienstgrad „Divisionär“ geführt haben, führen ab 1. Dezember 2002 den Dienstgrad „Generalmajor“.
- (4) Ehemalige Militärpersonen, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Dienstverhältnisses die Verwendungsbezeichnung „Fähnrich“ geführt haben, führen abweichend von Abs. 1 jenen Dienstgrad, den sie unmittelbar vor dieser Verwendungsbezeichnung geführt haben.
- § 3.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2004 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. März 2004 tritt die Verordnung BGBI. II Nr. 415/2002 außer Kraft.

Platter

